



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

Kl. 232 DW

Zl. 15-44.0/86 Sd/En

Wien, 30. September 1986

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 1017 Wien - Parlament

Betreff: GESETZENTWURF  
 Zl. 15-44.0/86 GE/9 86

Datum: 2. OKT. 1986

Verteilt: 3. OKT. 1986

*Römer*  
*St. Beur*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung  
 für ein fehlerhaftes Produkt

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz  
 vom 6. Juni 1986, Zl. 7023/61-I 2/86

Der Hauptverband wurde ersucht, 25 Exemplare seiner  
 Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zu über-  
 mitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die gewünschten Kopien.

Der Generaldirektor:

*Mayr-Achleitner*

Beilagen



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvs vta DVR 0024279

Kl. 234 DW

zL 15-44.0/86 B/En

Wien, 30. September 1986

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung  
für ein fehlerhaftes Produkt;  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. Juni 1986,  
GZ 7023/61-I 2/86

Der Hauptverband nimmt zu dem angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die Einbeziehung des vorgesehenen Produkthaftungsgesetzes in das ABGB ist nicht unproblematisch, da es sich bei der Produkthaftung einerseits um eine betragsbeschränkte Gefährdungshaftung, andererseits um eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast handelt. Auch der Schadensbegriff des Produkthaftungsgesetzes ist anders definiert als der Schadensbegriff nach § 1293 ABGB.

Es wäre empfehlenswert, das Produkthaftungsgesetz in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie als "echte Gefährdungshaftung" in einem separaten Sonderhaftpflichtgesetz (nach dem Vorbild des EKHG) zu erlassen und in diesem Sonderhaftpflichtgesetz die Einstandspflicht der Haftungsträger (Hersteller, Importeur, Lieferant) für das Verschulden von Betriebsgehilfen (nach dem Vorbild des § 19 Abs.2 EKHG) zu verankern und aus

- 2 -

diesem Anlaß auch den betrieblich tätigen Arbeitskollegen in die besondere Haftungsordnung für Arbeitsunfälle gemäß §§ 333 ff ASVG einzubeziehen.

Zu § 1322a:

Anstelle des Ausdruckes "angemessener Frist" sollte ein bestimmter Zeitraum in das Gesetz aufgenommen werden, da jeder Lieferant für eine verspätete Auskunft dem Geschädigten haftet.

Wir sind auch der Ansicht, daß der Begriff "privater Gebrauch" genauer definiert werden sollte. Es stellt sich nämlich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Hersteller von Geräten nur deshalb für sein fehlerhaftes Produkt nicht haftet, weil der private Gebrauch fehlt (z.B. Hersteller von Geräten, die für einen öffentlichen Kinderspielplatz bestimmt sind).

Zu § 1322b:

Die Definition des Produktes bedarf einer näheren Erläuterung; unklar ist vor allem, was nicht unter den Produkt-Begriff fällt.

Zu § 1322c:

Der Haftungsausschluß des Teilproduzenten gemäß § 1322c Z.1 lit.e ist zwar erwünscht, er belastet aber den Konsumenten mit einem für diesen kaum abschätzbarer Prozeßrisiko.

Wir glauben daher, daß es besser wäre, den für eine Haftung in Frage kommenden Personenkreis solidarisch haften zu lassen und dem Einzelnen wegen Schadenersatz in Anspruch Genommenen die Möglichkeit des Rückgriffes einzuräumen.

Zu § 1322d:

Von der Schaffung eines Produkthaftungsgesetzes auch als Verschuldenshaftung auf der Grundlage einer (wiederlegbaren) Verschuldensvermutung gemäß § 1322d ist abzuraten und zwar aus folgenden Gründen:

- 3 -

Jeder Geschädigte würde sich sowohl auf Gefährdungs-haftung als auch auf die Verschuldenshaftung berufen. Falls er nämlich mit der Gefährdungshaftung nicht durchkommt, könnte er noch immer mit der Verschuldenshaftung durchkommen; dies deshalb, weil der Geschädigte durch die Beweislastumkehr in § 1322d eine bessere Position in einem Schadenersatzprozeß hat. Außerdem könnten durch Berufung auf die Verschuldenshaftung auch Schäden unterhalb der Selbstbehaltsgrenze (unter S 5.000,--) eingeklagt werden.

Sollte sich die österreichische Produkthaftpflicht im Regelfall als unbegrenzte Verschuldenshaftung realisieren, dann würde das Niveau der österreichischen Produkthaftpflicht das Niveau der EG-Produkthaftpflicht wesentlich übersteigen; dies würde wiederum bedeuten, daß die Prämien in der österreichischen Produkthaftpflicht höher sein müßten als im EG-Raum. In wirtschaftlicher Hinsicht hätten höhere Prämien drei wesentliche Nachteile:

1. Die Produkte der inländischen Produzenten müßten für den inländischen Konsumenten teurer werden.
2. Verteuerung der ins Ausland exportierten österrei-chischen Produkte.
3. Eine Belastung der inländischen Produzenten durch Schadenersatzansprüche, die über die EG-Gefährdungs-haftung hinausgehen; dadurch wäre die Konkurrenz-fähigkeit inländischer Produzenten in Frage gestellt.

Aus unserer Sicht ist es als positiv zu vermerken, daß die Regreßrechte der österreichischen Sozialversicherung gemäß § 332 ASVG im Entwurf klar bejaht wurden.

- 4 -

Weiters würde es uns aber wichtig erscheinen, dem geschädigten Dritten (z.B. auch den Sozialversicherungsträgern) ein dem § 63 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) vergleichbares Recht auf Geltendmachung des Schadenersatzanspruches direkt gegen den Versicherer einzuräumen; dies deshalb, weil anzunehmen ist, daß die überwiegende Anzahl der nach dem Produkthaftungsgesetz haftenden Personen Versicherungsverträge zur Abdeckung der ihnen erwachsenden Risiken abschließen wird...

Durch die direkte Inanspruchnahme des Versicherers wird eine schnelle und kostensparende Abwicklung der Schadensfälle ermöglicht.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes hat der Hauptverband keine Bedenken.

Der Generaldirektor:  
*Wagnleitner*